

## Allgemeine Bedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (AGB-ZEV)

### Art. 1 Recht auf Eigenverbrauch

Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selber zu verbrauchen. Die Stromproduzenten sind berechtigt, sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion, wobei diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen muss.
- Ein Zusammenschluss kann sich nicht über öffentlichen Grund (z. B. Strasse) oder über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am Zusammenschluss nicht teilnehmen will, erstrecken.
- Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das öffentliche Verteilnetz fließen.
- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 % der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

### Art.2 Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), auch Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) genannt, gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Branchenvorgaben, die Werkvorschriften sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom (AGB-Strom) der Flims Trin Energie AG (FTE).

### Art. 3 Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Eine EVG wird gebildet, wenn mehrere Endverbraucher (z. B. Mieter oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus) den selber produzierten Strom von einer oder mehreren Produktionsanlagen unter sich aufteilen. Dabei müssen die Verbrauchsstätten, wie auch die Produktionsanlagen, an einem gemeinsamen (Haus-) Anschlusspunkt angeschlossen sein.

Der Grundeigentümer reicht den Antrag für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mindestens drei Monate vor dessen Einführung bei FTE ein. Bei einer EVG mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen. Die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander, bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern/Pächtern, wird im Innenverhältnis der EVG gemäss Art. 16 EnV geregelt. Es ist Sache der EVG, sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der Produktionsenergie und des Stromverbrauchs.

Wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von Grundeigentümern für bestehende Miet-/Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter/Pächter die Teilnahme an der EVG ablehnen und die Versorgung durch FTE wählen (Art. 17 Abs. 3 EnG).

Bei Neubauten, die noch nicht von Mietern/Pächtern bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer einer EVG ist, dann wird der Nachmieter automatisch auch Teilnehmer der EVG.

Mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch tritt die EVG mit allen seinen Teilnehmern als ein Endverbraucher auf und verfügt in der Regel nur über einen Messpunkt zur Messung und Abrechnung des Stromaustausch mit dem Verteilnetz der FTE.

Die EVG gilt auch in Bezug auf deren Rechte und Pflichten (z. B. Messeinrichtung oder Anspruch auf Netzzugang) als ein Endverbraucher. Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung der EVG gemäss Art. 17 EnG und haften gegenüber der FTE für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Es gelten auch weitere Pflichten des Grundeigentümers, insbesondere für das Innenverhältnis der EVG gemäss Art. 16 StromVV.

#### **Art. 4 Anpassungen an der FTE-Netzinfrastruktur**

Die neue Eigenverbrauchsregelung ermöglicht die Weitergabe des Eigenverbrauchstroms von Liegenschaften mit Produktionsanlagen auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Art. 1 eingehalten sind. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften kann über neu zu erstellende private Stromleitungen führen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen von FTE.

Müssen Hausanschlüsse aufgrund eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet FTE die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern der EVG in Rechnung (Art. 3 Abs. 2bis StromVV).

#### **Art. 5 Messung (Messgeräteanordnung)**

Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlage der Umsetzung einer EVG. Die EVG veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt alle entsprechenden Kosten. Ein Elektroinstallateur erstellt vor der Einführung der EVG und vorgängig zu jeglichen Änderungen an der Messinfrastruktur der FTE eine Installationsanzeige. Dabei muss auch ein Übersichtsschema mit den neu geplanten verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen angefügt sein.

Die FTE-Messeinrichtungen müssen sowohl im Schema als auch vor Ort eindeutig bezeichnet werden. Anpassungen und Ergänzungen an Installationen und Messeinrichtungen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der EVG entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

FTE erstellt und betreibt die Austauschmessung der EVG gegenüber dem Verteilnetz inklusive aller dazu benötigten Steuer- und Kommunikationsapparate sowie die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung >30 kVA. Auch die Messung für Kunden im Anschlussobjekt, die nicht an der EVG teilnehmen, ist Sache von FTE. Zusätzliche Messungen für EVG-Teilnehmer kann FTE als Dienstleistung anbieten.

Um spätere Umbaukosten zu vermeiden und die Flexibilität für den Ein- und Austritt von EVG-Teilnehmern zu gewähren sowie um den Einbau von konformen Zählern zu ermöglichen, empfiehlt FTE generell auch für die EVG-Teilnehmer genügend Zählerplätze vorzusehen.

Werden nebst Produktionsanlagen auch Speichersysteme eingesetzt, entscheidet FTE abhängig vom Nutzen und der Funktion des Speichersystems über den Einsatz weiterer FTE-Messeinrichtungen. Je nachdem ob alle oder nur ein Teil der Endverbraucher am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmen, wird eine der nachstehenden Messgeräteanordnungen angewendet.

## 5.1 **Messgeräteanordnung**

### **Ausgangslage**

Alle Verbrauchsstätten nehmen am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil und werden dadurch von FTE wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

### **Austauschmessung**

Die Abrechnung zwischen EVG und FTE erfolgt auf den Energiewerten der Austauschmessung. Sie erfasst die Bezugs- und Einspeiseenergie gegenüber dem Verteilnetz der FTE.

### **Verbrauchsmessung**

Jede Verbrauchsstätte eines Endverbrauchers muss gemäss gesetzlicher Vorgabe separat gemessen werden. Dabei müssen die Verbrauchsmessungen alle Anforderungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) erfüllen. Dies kann mittels Privatmessungen erfolgen oder es besteht die Möglichkeit, die Verbrauchsmessungen von FTE ausführen zu lassen.

### **Produktionsmessung von Erneuerbarer Energie Anlagen (EEA)**

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung >30 kVA schreibt die Gesetzgebung eine Produktionsmessung vor. Für kleinere Anlagen ( $\leq 30$  kVA) ist die Produktionsmessung nicht gesetzlich verpflichtet. FTE empfiehlt dennoch eine Messung einzubauen, um die erzeugte Energiemenge messen sachgerecht und unter den EVG-Teilnehmern verteilen zu können.

gültig ab 01.01.2019